



Zeitlich befristete Ergänzung zur Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

(Bremische Aufstiegsfortbildungs-Prämie)

Zusätzliche freiwillige Leistung zur Abfederung von Härten in einem begrenzten Zeitraum

Fassung ab 01.03.2025

1. Zweck

Diese Ergänzung soll zur zeitlich befristeten Abfederung von Härten aufgrund der Absenkung der Bremischen Aufstiegsfortbildungs-Prämie ab dem 01.03.2025 von zuvor 4.000,00 Euro auf 1.300,00 Euro dienen.

2. Umfang

Es sollen für den unter Punkt 3. dieser Ergänzung festgelegten Zeitraum zusätzlich zu den 1.300,00 Euro Aufstiegsfortbildungs-Prämie weitere 1.300,00 Euro freiwillige Leistung gezahlt werden.

3. Gültigkeit

Diese Ergänzung gilt ausschließlich für bewilligte Anträge für die Aufstiegsfortbildungs-Prämie, die im Zeitraum 01.03.2025 bis einschließlich 31.08.2025 gestellt werden und für die eine Aufstiegsfortbildungs-Prämie in Höhe von 1.300,- Euro gezahlt wird.

Für Anträge, für die die Aufstiegsfortbildungs-Prämie nicht gewährt wird, kann auch die freiwillige zusätzliche Leistung nicht gewährt werden

4. Verfahren

Die Auszahlung der freiwilligen Leistung erfolgt getrennt von der Zahlung der Aufstiegsfortbildungs-Prämie zu einem späteren Zeitpunkt an die im Antragsformular zur Aufstiegsfortbildungs-Prämie angegebene Bankverbindung.

Eine separate Antragstellung ist nicht erforderlich. Da mit der Durchführung der Auszahlung der freiwilligen Leistung als Dienstleister beauftragt wird, ist es erforderlich, dass die Begünstigten der Zustimmung ihrer für die Auszahlung der

freiwilligen Leistung notwendigen Bankdaten an die Landesagentur für berufliche Weiterbildung (LABEW+) zustimmen.

Das hierfür notwendige Formular ist im Anhang beigelegt. Dieses ist von den Begünstigten vollständig ausgefüllt an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Abteilung Arbeit, Abschnitt 404, Hufilterstraße 1-5, 28195 Bremen zu übersenden.

Es ist keine Auszahlung der freiwilligen Leistung ohne die Zustimmung zur Weitergabe der Bankdaten an den beauftragten Dienstleister möglich.

Für die Übersendung der Zustimmung zur Datenweitergabe gilt eine Frist zum Eingang der Zustimmung bis zum 31.10.2025. Für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zustimmungserklärungen kann die freiwillige Leistung nicht mehr gewährt werden.

5. Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der zusätzlichen freiwilligen Leistung gemäß dieser Ergänzung zur Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der zusätzlichen freiwilligen Leistung. Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, die Mittelvergabe nach eigenem Ermessen zu entscheiden und gegebenenfalls die Höhe oder die Bedingungen der Leistung anzupassen.